



**Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Leuna
(Baumschutzsatzung)**

B 16/71/03
vom 27. Februar 2003

B 16/71/03 A
vom 27. September 2018

Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Leuna (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Leuna (Baumschutzsatzung) vom 27. Februar 2003 (Amtsblatt Nr. 4/2003 der Stadt Leuna vom 10. März 2003) wird nachstehender Wortlaut der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Leuna (Baumschutzsatzung) bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Leuna (Baumschutzsatzung) vom 27. September 2018 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 39 vom 28. September 2018)

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur

1. Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope (z.B. Luftverunreinigungen und Lärm),
4. Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 des BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§33 BauGB), soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

(2) Diese Satzung gilt nicht

1. für die Flächen des Industriestandortes Leuna
2. für Bäume, die aufgrund der §§ 15, 21 und 22 des NatSchG LSA anderweitig unter Schutz gestellt sind,
3. für Obstbäume auf gärtnerisch genutzten Flächen
4. für Nadelgehölze jeglicher Art
5. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) in der jeweils

geltenden Fassung

6. Bäume und Hecken im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 25 cm aufweist.
2. nicht einheimische Gehölze, insbesondere Walnuss (*Juglans regia*), Esskastanie (*Castanea sativa*) und Ginkgo (*Ginkgo biloba*).
3. Obstbäume, wenn sie als Ersatz für Bestandsminderung gepflanzt sind. An Straßenrändern gilt Abs. (1) 1.
4. jegliche Fliederarten (*Syringa*) als Wahrzeichen der Stadt Leuna.

(2) Diese Satzung gilt für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(3) Für die Beseitigung von Pappeln findet § 6a dieser Satzung Anwendung.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus.
Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (Kappung).
2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen können,

insbesondere durch

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) und das Verdichten der Flächen (Befahren, Lagern von Bruch-, Bau- und Gesteinsmaterial),

- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, Pestizide),
- Anwendung von Streusalzen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen,
- mechanische Beschädigung durch Anbringen von Schildern, Reklame, Nägeln usw.

Um Missverständnisse auszuschließen werden Auszüge aus den zur Anwendung kommenden Richtlinien mit den Anlagen A und B dieser Satzung beigefügt und deren Bestandteil.

§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Genehmigungsfrei sind folgende Maßnahmen:

1. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen, dabei dürfen nur diejenigen Baumteile entfernt werden, von denen die Gefahr ausgeht.

Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Leuna, vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach Beendigung schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist mindestens eine Woche nach der Meldung zur Begutachtung aufzubewahren.

§ 6 Befreiungen

(1) Die Stadt Leuna kann nach § 44 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn

1. der geschützte Baum abgestorben oder so krank ist, dass er zum Absterben verurteilt ist und seine Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
2. der geschützte Baum aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern ist,
3. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. das Verbot zu einer nicht zumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadt Leuna schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 durch den Grundstückseigentümer sowie Verfügungsberechtigten zu beantragen. Bei Eigentümergeinschaften ist die Zustimmung aller Parteien erforderlich (Sitzungsprotokoll, Unterschriftensammlung beifügen). Von dem Lageplan kann abgesehen werden, wenn der Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang der geschützten Bäume auf andere geeignete Weise (Lageskizze, Fotos) ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(5) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Befreiung wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6a Sonderregelung für Pappeln

Abweichend von den §§ 6,7,8 ist die Beseitigung von Pappeln **nach Antragstellung** zulässig, sofern die zu leistende Ersatzpflanzung von heimischen und standortgerechten Gehölzen mit der Stadt Leuna **zuvor** abgestimmt wird. Eine Zusatzpflanzung einer Schwarzpappel (*Populus nigra*) in der Saaleaue ist erforderlich bei einem Stammumfang von 150 cm und mehr.

§ 7 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan, die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen und gemäß § 6 die Befreiung zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6, Abs. (1) oder Abs. (2) beizufügen.

§ 8 Ersatzpflanzung/ Ausgleichszahlung

(1) Die Stadt Leuna kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei werden Mindestgrößen, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt. Der Abschluss der Ersatzpflanzungen ist der Stadt Leuna anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung von Gehölzen gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.

(2) Hat der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein von den Vorgenannten beauftragter Dritter entgegen dem Verbot des § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für

die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. § 12 bleibt unberührt.

- (3) Die Höhe der Ausgleichzahlung bemisst sich nach dem Anschaffungswert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich der Herstellung der Baumstandorte und der Befestigungsvorrichtung.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, erhebt die Stadt Leuna eine Ausgleichzahlung in Höhe des Wertes nach Abs. 3. Kann eine Ersatzpflanzung nur teilweise geleistet werden, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Festsetzung des Betrages der Ausgleichzahlung abzuziehen.
- (5) Führen Eingriffe oder Maßnahmen entgegen § 4 zu Bestandsminderungen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes nachhaltig beeinträchtigen, verändern oder das weitere Wachstum des Baumes dauerhaft verhindern, wird eine Ausgleichzahlung entsprechend § 8 Abs. 3 festgelegt.
- (6) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Neupflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Leuna kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Stadt Leuna kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Leuna oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungspflichtige hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Die Stadt Leuna kann Ersatzmaßnahmen nach § 8 dem Verursacher im Sinne des § 8 Abs.2 gegenüber anordnen.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Leuna sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.
Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungs- oder Erbbauberechtigten auszuweisen.
Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt.
2. Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 Abs. 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten